



Auszug aus:
"Verordnung über die Pflegeversorgung"
(vom 22. November 2010)

1

d. Nichtpflegerische Spitex-Leistungen

§ 7. Das Standardangebot an ambulant erbrachten nichtpflegerischen Leistungen umfasst die zur Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen. Es umfasst:

- a. im Bereich Wohnen und Haushalt:
 - 1. Haushalt organisieren, wie Einkauf planen und Organisation der Wäsche,
 - 2. Tägliche Haushaltsarbeiten, wie Sichtreinigung, Briefkasten leeren und heizen,
 - 3. Wöchentliche Unterhaltsreinigung, wie Abfall entsorgen und Wochenkehr,
 - 4. Kleiderpflege, wie Waschen und Bügeln,
 - 5. Tierpflege, solange diese nicht anderweitig organisiert werden kann,
- b. im Bereich Verpflegung:
 - 1. Menüplan aufstellen,
 - 2. Mahlzeitendienst organisieren und Mahlzeiten aufbereiten,
 - 3. Einkaufen, bei Bedarf zusammen mit der Leistungsbezügerin oder dem Leistungsbezüger,
- c. im Bereich Diverses:
 - 1. Gehbegleitung ausserhalb der Wohnräumlichkeiten,
 - 2. Auswärtige Besorgungen,
 - 3. Erledigung kleiner administrativer Arbeiten,
 - 4. Säuglings- oder Kinderbetreuung.

²Die Leistungen erfolgen aufgrund einer vom Leistungserbringer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung. Sie werden nur erbracht, soweit die Leistungsbezügerinnen und -bezüger selbst oder ihr soziales Umfeld sie nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).